



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

14.09.2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

NKR-Nummer 79/2022, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalkosten) 1.843.700 Euro

II. Im Einzelnen

Das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes sieht ab August 2026 einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse vor, der sukzessive in Kraft tritt („Verlässliche Grundschule“, „Flexible Nachmittagsbetreuung“). Die anspruchserfüllenden Angebote müssen entweder betriebserlaubt sein oder unter gesetzlicher Aufsicht stehen.

Das Regelungsvorhaben des KM weist die Aufsicht über entsprechende Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger den Schulbehörden zu. Die Aufsicht unterliegt grundsätzlich der unteren Schulbehörde. Wenn es sich um formale Aufsichtsinstrumente wie Tätigkeitsverbot oder Betriebsversagung handelt, ist die obere Schulbehörde zuständig.

Neben einer redaktionellen Anpassung wird des Weiteren das rückwirkende Inkrafttreten der Schulaufsicht zum 01.10.2021 geregelt. Damit soll der zeitliche Gleichklang zum Investitionsprogramm Ganztagesausbau des Bundes hergestellt werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Verwaltung

Hinsichtlich der Verwaltung quantifiziert das Ressort den Erfüllungsaufwand nicht. Da lediglich Verwaltungskosten anfallen, müssten diese grundsätzlich berechnet werden, wenn sie die Erheblichkeitsschwelle von 100.000 Euro überschreiten.

Nach fachlicher Einschätzung des Ressorts werden für die Aufsicht auf den unterschiedlichen Ebenen der Schulbehörden 17 Stellen im höheren Dienst und 1 Stelle im gehobenen Dienst benötigt. Nach Angaben des Leitfadens des Statistischen Bundesamtes zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung beträgt die Mitarbeiterkapazität im höheren Dienst pro Jahr 104.320 Euro und im gehobenen Dienst 70.240 Euro. Unter Zugrundelegung dieser Werte entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ungefähr 1.843.700 Euro.

Dadurch wäre die Erheblichkeitsschwelle jedenfalls überschritten.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

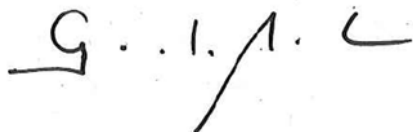
Das KM hat nachvollziehbar positive Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Zielbereiche „Wohl und Zufriedenheit“, „Chancengerechtigkeit“ und „Bildungs- und Wissensgesellschaft“ dargelegt.

Eine qualitätsvolle (Nachmittags-)Betreuung der Kinder vereinbart leichter Familie und Beruf und fördert damit die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen das Regelungsvorhaben.

Er begrüßt das rückwirkende Inkrafttreten der Schulaufsicht im zeitlichen Gleichklang mit dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau des Bundes. Damit wird sichergestellt, dass entsprechende Investitionen in den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter förderfähig sind.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Gerda Stuchlik
Berichterstatteerin